

## Zum Ausmaß der Inanspruchnahme der Inflationsausgleichsprämie im Jahr 2023

Jens Boysen-Hogrefe

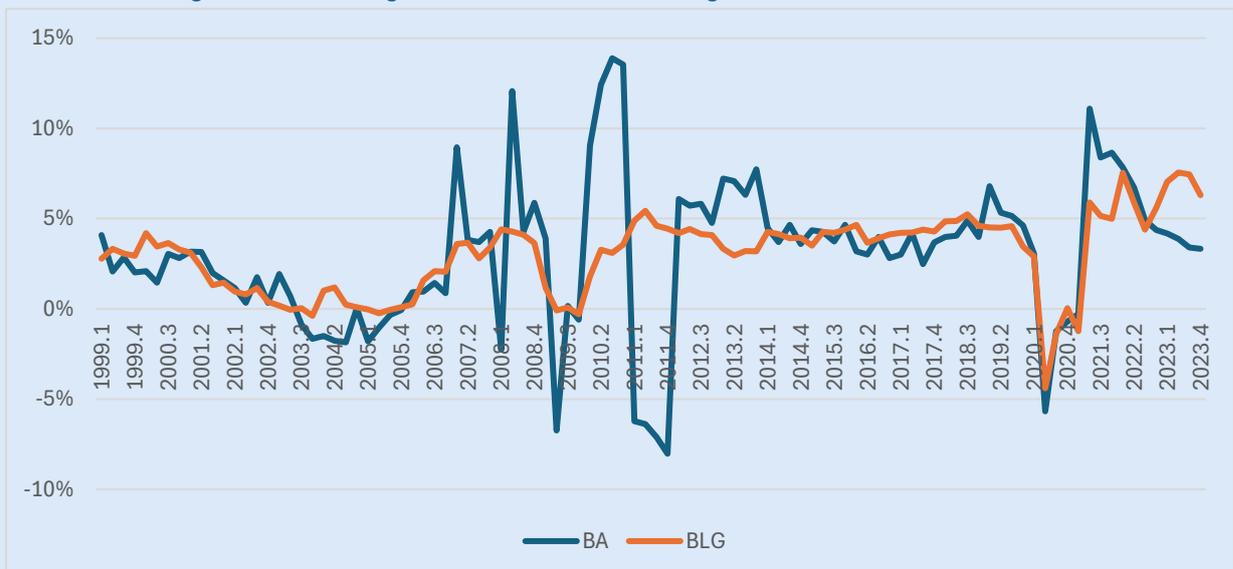
Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Inflation verabschiedete die Bundesregierung im Jahr 2022 mehrere Maßnahmenpakete zur Entlastung der privaten Haushalte und Unternehmen. Eine dieser Maßnahmen bestand in der Befreiung von zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten bis zu einer Höhe von 3 000 Euro von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 („Inflationsausgleichsprämie“). Der amtlichen Statistik liegen keine expliziten Angaben über die Auszahlung von Inflationsausgleichsprämien vor. Für die Abschätzung der Einnahmen aus Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen ist eine Bezifferung allerdings unerlässlich. Hier soll eine Möglichkeit dargestellt werden, die bisherige Inanspruchnahme abzuschätzen.

Die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) veröffentlichten Zahlen zur Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLG) enthalten die Inflationsausgleichsprämien. Diese führt aber nicht zu Beitragszahlungen an die Bundesagentur für Arbeit. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bieten sich besser zur Abschätzung der Inanspruchnahme der Inflationsausgleichsprämie an als die anderer Versicherungszweige, weil keine Beiträge auf Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld anfallen und freiwillige Beiträge keine Rolle spielen dürften. In der Vergangenheit gab es oft einen Gleichlauf zwischen den um die Effekte von Beitragssatzänderungen bereinigten Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit und der BLG.

Die um den Effekt von Satzänderungen bereinigten Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit haben sich im Jahr 2023 deutlich schwächer entwickelt als die Bruttolohn- und -gehaltssumme.<sup>a</sup> Während letztere um 7,1 Prozent stieg, legten die bereinigten Beitragseinnahmen nur um 3,7 Prozent zu (Abbildung 1). Die vergleichsweise hohe Diskrepanz kann nur zu einem Teil dadurch erklärt werden, dass im Jahr 2023 die Beitragsbemessungsgrenze deutlich schwächer zulegte als die Pro-Kopf-Löhne, was eine unterproportionale Entwicklung der Beitragseinnahmen begünstigt. Doch ist zu bedenken, dass nur wenige Arbeitnehmer Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze erhalten. So dürfte auch nach Abzug dieses Effekts eine Differenz von reichlich 2 ½ Prozentpunkten bestehen, was bezogen auf die Bemessungsgrundlage der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung 35 Mrd. Euro mehr in Anspruch genommene Inflationsausgleichsprämie im Jahr 2023 als im Jahr 2022 bedeuten würde.

Abbildung 1

### Bruttolöhne und -gehälter und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung



Quelle: Statistischen Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.2 und interne Arbeitsunterlagen, Berechnungen und Darstellung des IfW Kiel

Die Ergebnisse dieser Identifikationsstrategie sind hinsichtlich der starken Abweichungen, die bereits im Jahr 2021 aufgetreten sind, allerdings mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Zwar könnten hier Stundungen aus dem Jahr 2020 und der relative Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine Rolle spielen, doch finden sich im Jahr 2020 selbst in den aggregierten Zahlen keine deutlichen Hinweise auf große Effekte aus Stundungen, und der Anteil der Mini-Jobber an der Lohnsumme dürfte zu gering dafür sein, dass ein

Rückgang hier die aggregierten Zahlen merklich bewegt. Dass die Diskrepanz im Jahr 2023 zumindest teilweise eine Gegenbewegung zur Diskrepanz im Jahr 2021 darstellt, ist daher nicht auszuschließen. Daher nehmen wir für das Jahr 2023 eine etwas geringere Inanspruchnahme als die genannten 35 Mrd. Euro an.

<sup>a</sup> Die Beitragseinnahmen laut VGR werden nach Abzug der Insolvenzgeldumlage für das Jahr 2022 durch den Beitragssatz von 2,4 Prozent und für das Jahr 2023 durch den von 2,6 Prozent geteilt. Die Veränderungsdaten der resultierenden Größe lassen sich dann mit denen der BLG vergleichen.